



Umlegungsausschuss  
der Gemeinde Gangelt

## BEKANNTMACHUNG

### Umlegungsverfahren „Jankerfeld II“

Der Umlegungsplan für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 60 „Jankerfeld II“ ist gem. § 71 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 12. Dezember 2017 in Kraft gesetzt worden und damit unanfechtbar.

Damit wird nach § 72 Absatz 2 BauGB der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Gangelt, den 13. Dezember 2017

Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt  
für das Gebiet des Bebauungsplanes  
Nr. 60 „Jankerfeld II“

Der Vorsitzende  
gez.

Dieder

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

- I. Beitrittsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes
- II. Wirksamwerden der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt
- III. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ in Breberen-Brüxgen der Gemeinde Gangelt

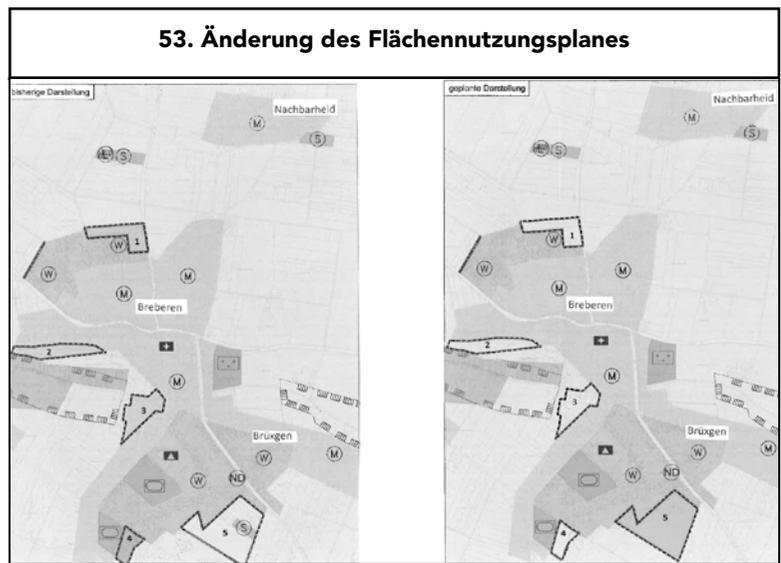
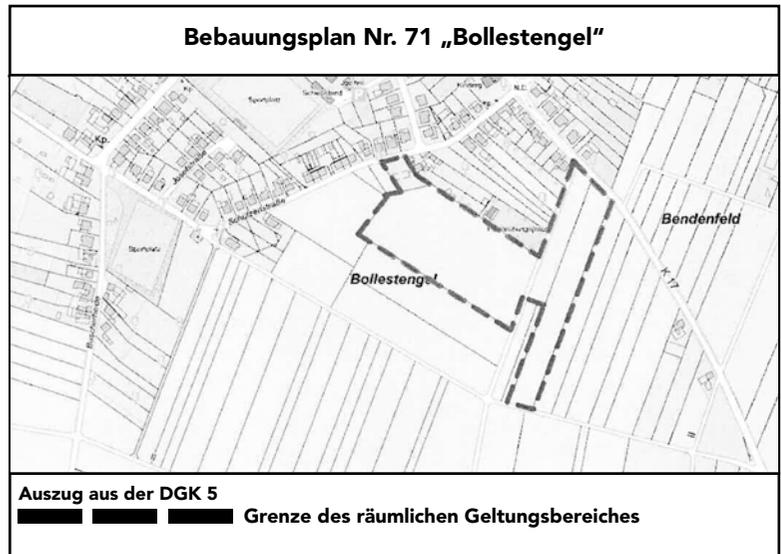
Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 11.07.2017 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 27.11.2017, Az.: 35.2.11-50-71/73 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung mit der Maßgabe genehmigt, dass folgend aufgeführte Änderungen (a – d) in der Begründung vorzunehmen sind und diese eines Beitrittsbeschlusses des Gemeinderates bedürfen.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Beitrittsbeschluss zu den folgenden Änderungen in der Begründung zur 53. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

- a) Die Fläche 1 dient trotz der Festsetzung von Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan „Am Schmitter Weg“ landwirtschaftlichen Zwecken.
- b) Die Flächen 2 und 3 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 Saeffelbachtal.
- c) Die Fläche 4 liegt nicht innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils.
- d) Schutzgebiete sind nicht durch die geplante Bauflächenausweisung der Fläche 5 betroffen.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 71 ergeben sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags von 08:15 -12:30 Uhr**  
**dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr**  
**donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 71 tritt in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 71 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung.**

**Impressum**  
**des Amtsblattes**  
**der Gemeinde Gangelt**  
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

### Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



### Erklärung

Die 53. Flächennutzungsplanänderung mit dem entsprechenden Beitrittsbeschluss vom 18.12.2017, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 27.11.2017, Az.: 35.2.11-50-71/73, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und des Beitrittsbeschlusses zur 53. Flächennutzungsplanänderung sowie des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2017 und 18.12.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**Gangelt, 02.01.2018**

**gez. Tholen  
Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ in Birgden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

### hier: Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Eigentümer des südlich gelegenen Grundstücks Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstück 542 beabsichtigt u.a. die Errichtung eines Einfamilienhauses, welches sich nicht am Straßenverlauf, sondern an der Ausrichtung des südöstlichen Baufensters orientiert. Dies ist gemäß den bestehenden Festsetzungen nicht möglich, steht der Grundkonzeption des Bebauungsplanes jedoch nicht entgegen.

Ziel der Planung ist daher die Erweiterung der bisher festgesetzten Baugrenzen im Bereich der verfahrensgegenständlichen Flächen.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“



Auszug aus der DGK 5  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**22.01.2018 bis einschließlich 22.02.2018**

während der allgemeinen Dienststunden

**montags bis freitags von 08:15 -12:30 Uhr  
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung** > **Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

### Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**Gangelt, 02.01.2018**

**Tholen  
Bürgermeister**



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

**hier: Auslegungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die Gestaltungsspielräume im Baugebiet „Gangelt/Nord/IV“ zu erweitern. Zu diesem Zweck soll in dem vorgenannten Baugebiet die Errichtung von über die hintere Baugrenze hinausgehenden Terrassenüberdachungen ermöglicht werden. Außerdem sollen die textlichen Festsetzungen im Bereich der Einfriedigungen geändert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**22.01.2018 bis einschließlich 22.02.2018**

während der allgemeinen Dienststunden

**montags bis freitags von 08:15 -12:30 Uhr**  
**dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr**  
**donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

### Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**Gangelt, 02.01.2018**

**Tholen**  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

**hier: Auslegungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die Gestaltungsspielräume im Baugebiet „Gangelt-Nord/III“ zu erweitern. Zu diesem Zweck soll in dem vorgenannten Baugebiet die Errichtung von über die hintere Baugrenze hinausgehenden Terrassenüberdachungen ermöglicht werden. Außerdem sollen die textlichen Festsetzungen im Bereich der Einfriedigungen geändert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.





Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**22.01.2018 bis einschließlich 22.02.2018**

während der allgemeinen Dienststunden

**montags bis freitags von 08:15 -12:30 Uhr**  
**dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr**  
**donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

### Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 02.01.2018

Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

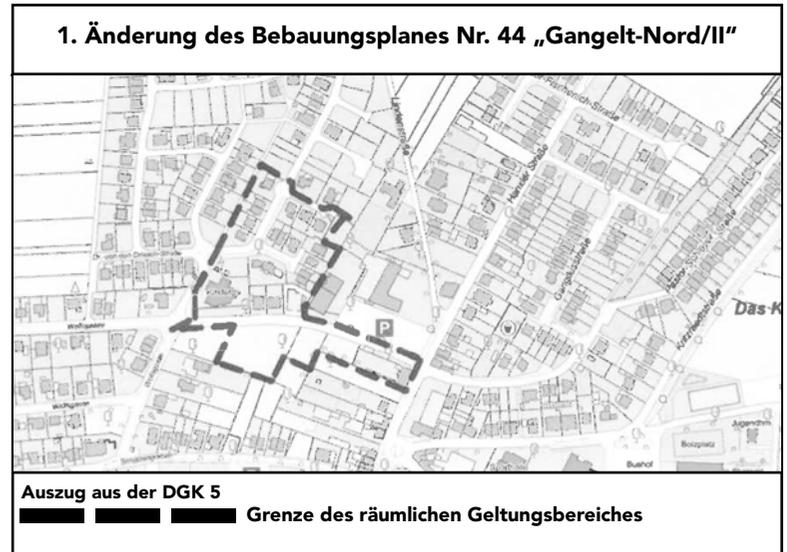
**hier: Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die Gestaltungsspielräume im Baugebiet „Gangelt/Nord/II“ zu erweitern. Zu diesem Zweck soll in dem vorgenannten Baugebiet die Errichtung von über die hintere Baugrenze hinausgehenden Terrassenüberdachungen ermöglicht werden. Außerdem sollen die textlichen Festsetzungen im Bereich der Einfriedigungen geändert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**22.01.2018 bis einschließlich 22.02.2018**

während der allgemeinen Dienststunden

**montags bis freitags von 08:15 -12:30 Uhr**  
**dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr**  
**donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

### Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**Gangelt, 02.01.2018**

**Tholen  
Bürgermeister**

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**55. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ in Gangelt im Parallelverfahren;**  
**hier:** **1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**  
**2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Zu 1.:** Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 55. Änderung zu ändern. Gleichzeitig wurde die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Kindergartens, gemischter Nutzungen sowie einer verkehrlichen Anbindung an die Hastenrather Straße durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67.

Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

**Zu 2.:** Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der 55. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründung und findet

**in der Zeit vom 22.01.2018 bis einschließlich 22.02.2018**

während der allgemeinen Dienststunden

**montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr**  
**dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr**  
**donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den beiden Bauleitplanverfahren schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung** > **Aktuelle Beteiligung** abgegeben werden.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 55. Flächennutzungsplanänderung und zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 55. Flächennutzungsplanänderung und zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**Gangelt, 02.01.2018**

**Tholen  
Bürgermeister**

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selkant sowie Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2017 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW 2016, S. 966), den ihr unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016**

Die Verbandsversammlung hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Dabei hat sich die Verbandsversammlung das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht



und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW).

Es wurde festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2016 des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant wurde mit einer Bilanzsumme von 5.997.565,65 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 156.673,00 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

### Schlussbilanz zum 31.12.2016

#### Aktivseite

<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>5.087.268,34 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.383,01 €
1.2 Sachanlagen	5.085.885,33 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>907.861,71 €</b>
2.1 Vorräte	38.840,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	298,95 €
2.4 Liquide Mittel	868.722,76 €
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.435,60 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>5.997.565,65 €</b>

#### Passivseite

<b>1. Eigenkapital</b>	<b>2.658.453,44 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	1.903.094,03 €
1.3 Ausgleichsrücklage	598.686,41 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	156.673,00 €
<b>2. Sonderposten</b>	<b>2.844.095,93 €</b>
2.1 für Zuwendungen	2.844.095,93 €
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>60.206,30 €</b>
3.4 Sonstige Rückstellungen	60.206,30 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>434.809,98 €</b>
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	155.029,32 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	274.759,86 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.020,80 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>5.997.565,65 €</b>

### Ergebnisrechnung 2016

Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.490.349,80 €
+ Sonstige Transfererträge	0,00 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	40.444,40 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	31.805,83 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
+ Bestandsveränderungen	0,00 €
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>2.562.600,03 €</b>
- Personalaufwendungen	300.591,36 €
- Versorgungsaufwendungen	0,00 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.563.360,17 €
- Bilanzielle Abschreibungen	240.363,12 €
- Transferaufwendungen	14.451,57 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	281.353,32 €
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.400.119,54 €</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>162.480,49 €</b>
+ Finanzerträge	246,62 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.054,11 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>- 5.807,49 €</b>
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>156.673,00 €</b>
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>156.673,00 €</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>	<b>- 61,69 €</b>

### Finanzrechnung 2016

Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.425.952,00 €

+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	60.406,88 €
+ Sonstige Einzahlungen	0,00 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	246,62 €
<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.486.605,50 €</b>
- Personalauszahlungen	294.326,90 €
- Versorgungsauszahlungen	0,00 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.514.780,36 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	6.235,69 €
- Transferauszahlungen	14.451,57 €
- Sonstige Auszahlungen	218.643,95 €
<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.048.438,47 €</b>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>438.167,03 €</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.835,72 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	235.886,38 €
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 234.050,66 €</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>204.116,37 €</b>
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.783,32 €
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 12.783,32 €</b>
<b>= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>191.333,05 €</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	676.595,24 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	794,47 €
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>868.722,76 €</b>

### Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2016 des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

**Gangelt, den 22. Dezember 2017**  
**Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband**  
**Gangelt-Selfkant**  
**Der Verbandsvorsteher**

gez.: Tholen

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### 1. Haushaltssatzung 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 18. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.980.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.974.200 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.796.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.945.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.104.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.982.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

Fortsetzung Seite 10



### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 993.800 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.181.600 EUR festgesetzt.

### § 6

Für das Haushaltsjahr 2018 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	416 v.H.

### § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

### § 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenersatzungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

### § 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 angezeigt worden. Die Frist nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist mit Verfügung vom 28. Dezember 2017 abgekürzt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Absatz 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 206, während der Dienststunden,

#### vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

#### nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Gangelt, den 4. Januar 2018**

**Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Dahlmanns**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Widmung von Verkehrsflächen

**Der Rat der Gemeinde Gangelt hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2017 gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) die nachfolgend genannten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:**

### Baugebiet „Gangelt Nord IV“

Die Hermann-Josef-Claeßen-Straße (Gemarkung Gangelt, Flur 7, Flurstücke 736, 748, 756, 767, 804 u. 814) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Beschränkung der Widmung der Benutzungsarten erfolgt für die Grundstücke Gemarkung Gangelt, Flur 7, Flurstücke 738, 772 und 781. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 58 „Gangelt Nord IV“ erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger und Radfahrer.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Gangelt, den 19. Dezember 2017**

**Der Bürgermeister  
gez. Tholen**